



HVBG

HVBG-Info 05/1985 vom 12.03.1985, S. 0055 - 0060, DOK 474/017-BSG

**Kindergeldgewährung - Aufnahme in den Haushalt - Bewertung der
Unterhaltsleistung - überwiegender Unterhalt - BSG-Urteil vom
23.10.1984 - 10 RKg 12/83**

Kindergeldgewährung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 7, § 3 Abs. 2 BKGG;
§ 1606 Abs. 3 BGB - Bezug zur UV: § 595 Abs. 1 RVO) -
Aufnahme in den Haushalt - Bewertung der Unterhaltsleistung
- überwiegender Unterhalt;

hier: BSG-Urteil vom 23.10.1984 - 10 RKg 12/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 23.10.1984 - 10 RKg 12/83 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Aufnahme in den Haushalt - Bewertung der Unterhaltsleistungen -
überwiegender Unterhalt:

1. Für das Tatbestandsmerkmal der Aufnahme in den Haushalt sind die tatsächlichen Umstände maßgebend, unter denen das Kind lebt, wo es untergebracht ist und wo es betreut wird. Das gilt auch dann, wenn die Kosten für den Lebensunterhalt des Kindes von anderer Seite getragen werden. Die Gründe, aus denen ein Kind in einen Haushalt nicht, in einen anderen Haushalt jedoch aufgenommen worden ist, spielen dabei keine Rolle.
2. Der Unterhalt eines Kindes, soweit er als Tatbestandsvoraussetzung für Ansprüche nach dem BKGG bedeutsam ist, besteht nicht allein in dem rein finanziellen Aufwand für den Lebensunterhalt, sondern umfaßt daneben auch die notwendigen Betreuungs- und Erziehungsleistungen mit, die dem Kind zugewendet werden.
3. Bei der Bewertung des Unterhalts ist der tatsächliche Wert der Betreuungsleistungen als Unterhaltsleistung zu berücksichtigen (vgl. BSG 29.10.1981 10/8b RKg 8/80 = SozR 5870 § 3 Nr. 3).
4. Macht das Gesetz einen Anspruch von einer überwiegenden Unterhaltsleistung abhängig, so kann diese Tatbestandsvoraussetzung nur dadurch festgestellt werden, daß zunächst der Geldwert der nicht finanziellen Leistungen - also der Betreuung und Erziehung - ermittelt und sodann geprüft wird, ob die erbrachten Leistungen mehr als die Hälfte des Gesamtunterhalts betragen (vgl. BSG 29.10.1981 10/8b RKg 8/80 = SozR 5870 § 3 Nr. 3).
5. Die Erwägungen, daß ein Großvater die persönliche Betreuung seines Enkelkinds durch die Eltern dadurch ermöglicht, daß er den gesamten finanziellen Lebensbedarf der Familie deckt, kann nicht dazu führen, daß allein damit die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BKGG erfüllt sind.
6. Eine tatsächliche Aufnahme in den Haushalt kann durch eine finanzielle Leistung nicht ersetzt werden. Der überwiegende Unterhalt, der dem Kind geleistet werden muß, wird ebenfalls nicht durch Zahlungen für den finanziellen Lebensbedarf der

Eltern und des Kindes ersetzt.